

Verkündet
am 27. November 1953
[REDACTED] Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des früheren Ziegeleibesitzers Hans H [REDACTED] in G [REDACTED],
R [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die geschiedene Frau Walburga H [REDACTED] geb. E [REDACTED] in G [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. November 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. v. Nor-
mann, Schuster, Dr. Oechßler und Dr. Großmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 7. November 1952 verkündete
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Parteien sind ehemalige Eheleute. Ihre Ehe ist auf eine Anfang Februar 1951 erhobene Klage der jetzigen Beklagten durch Urteil des Landgerichts in Hagen vom 29. März 1951 (5 R 152/51) wegen alleinigen Verschuldens des jetzigen Klägers, der selbst keine Anträge gestellt hatte, geschieden worden; unmittelbar nach Verkündung dieses Urteils haben beide Parteien Rechtsmittelverzicht erklärt. Am 28. März 1951, also am Vortage der Verkündung des Scheidungsurteils, haben die Parteien zu Protokoll des Notars Adolf B. in En-M. (Nr 78/1951 seiner Urkundenrolle) einen "Unterhaltsvertrag" abgeschlossen. In diesem Verträge heisst es:

§ 1

"Die Parteien sind Eheleute. Es ist ein Eherechtsstreit [gemeint ist: eine Scheidungsklage] beim Landgericht Hagen unter dem Aktenzeichen 5 R 152/51 anhängig. Die Ehe wird nach dem vorgetragenen Sachverhalt geschieden werden. Herr H. erkennt an, daß er nach erfolgter Scheidung seiner Ehefrau gegenüber zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist.

Die Parteien treffen zur Regelung des zukünftigen Unterhalts anstelle einer monatlichen laufenden Unterhaltsrente folgende unwiderrufliche Vereinbarung:

Herr H. zahlt an seine Ehefrau eine einmalige Abfindungssumme von 30 000 DM. Die Abfindungssumme ist mit 4 % jährlich, beginnend am 1. Juni 1951, zu verzinsen.

§ 2

Herr H. verpflichtet sich, die in § 1 genannte Abfindungssumme für seine Ehefrau auf dem ihm gehörenden Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von G.

- 3 -

■ Bd 29 Bl 14■, sicherzustellen, und zwar auf dem Grundstück Flur 4 Parzelle 19■/1 pp [Nr 16 des Bestandsverzeichnisses].

.....

Herr H■ bewilligt und beantragt, für seine Ehefrau Walburga H■ geb. E■ im Grundbuch von G■ Bd 29 Bl 14■ auf dem Grundstück Flur 4 Parzelle 19■/1 pp eine Grundsuld von 30 000 DM mit 4 % jährlich vom 1. Juni 1936 ab verzinslich einzutragen.

Der Grundsuldbrief soll Frau H■ zugesandt werden."

Auf Grund und nach Maßgabe dieses Vertrages trug das Grundbuchamt (Amtsgericht in Schwelm) in Abt III Nr 11 des Grundbuchs von G■ Bd 29 Bl 14■ für die jetzige Beklagte eine Grundsuld von 30 000 DM, lastend auf dem Grundstück Gemarkung G■ Kartenblatt 4 Parzelle 19■/1 pp (= Nr 16 des Bestandsverzeichnisses) ein. Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1951 (beglaubigte Abschrift Bl 4/5 der Grundakten G■ Bd 40 Bl 1■9) verkaufte Hans H■ einen Teil der vorgenannten Parzelle (welcher nunmehr die Bezeichnung Gemarkung G■ Flur 1 Parzelle 1/46 erhielt = Nr 54 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs von G■ Bd 29 Bl 14■) mit drei anderen Grundstücken an den Kaufmann Franz Sch■ in S■ und liess ihn an den Käufer am 14. September 1951 auf; am 6. Dezember 1951 schrieb das Grundbuchamt das Grundstück Gemarkung G■ Kartenblatt 4 Parzelle 1/46 auf den Erwerber in das Grundbuch von G■ Bd 40 Bl ■79 um und übertrug gleichzeitig die Grundsuld von 30 000 DM, als auf der Parzelle 1/46 lastend, in das Grundbuch von G■ Bd 40 Bl ■79 (Abt III Nr 5). Der Rest der Parzelle Gemarkung G■ Kartenblatt 4 Parzelle 19■/1 pp wurde in die Parzellen 1/45, 1/47 und 1/48 (= Nr 53 bzw. 55 bzw. 56 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs von G■ Bd 29 Bl 14■) geteilt; nachdem auch diese



drei Parzellen veräußert und auf andere Grundbuchblätter abgeschrieben worden sind, zuletzt die Parzelle 1/45 am 22. September 1953, ist die Grundschuld von 30 000 DM seit diesem Tage im Grundbuch von G [REDACTED] Bd 29 Bl 14 [REDACTED] gelöscht.

Um diese Grundschuld geht der Streit der Parteien.

Der Kläger hat im Februar 1952 Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Löschung der im Grundbuch von G [REDACTED] Band 29 Bl 14 [REDACTED] und Band 40 Blatt 1 [REDACTED] 9 zu ihren Gunsten eingetragenen Grundschuld von 30 000 DM zu bewilligen.

Diese Klage stützte er darauf, dass die Beklagte ihn zur Bewilligung der Eintragung der streitigen Grundschuld, d.h. zum Abschluss des notariellen Vertrags vom 28. März 1951 durch Drohung im Sinne des § 123 Abs 1 BGB bestimmt habe. Wegen dieser Drohung habe er den notariellen Vertrag vom 28. März 1951 durch Anwaltsschreiben vom 25. Januar 1952 anfechten lassen. Nach zunächst glücklicher Ehe (Eheschließung: 25. Februar 1948) hätten sich die Beziehungen der Parteien insbesondere dadurch verschlechtert, dass er zu dem Verdacht gekommen sei, die Beklagte stehe "in irgendwelchen Beziehungen" zu einem seiner Freunde. Daher sei es "nicht weiter verwunderlich", dass ... auch der Kläger geglaubt habe, an seine ehelichen Verpflichtungen "nicht allzu sehr ... gebunden zu sein". Deshalb habe er zu einer "Jugendbekanntschaft", die er zufällig getroffen habe, ehe- widrige Beziehungen aufgenommen und von ihr auch Briefe erhalten, aus denen "die Art der gegenseitigen Beziehungen klar hervorgegangen sei". Diese Briefe habe die Beklagte in der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1951 aufgefunden und daraufhin sofort gegen ihn Ehescheidungsklage erhoben. In

der nächsten Zeit sei für den bevorstehenden Fall der Ehescheidung von den Parteien auch die "Unterhaltsfrage" erörtert worden; dabei habe die jetzige Beklagte "durchblicken" lassen, dass sie wegen der Höhe des Unterhalts mit sich reden lassen würde, wenn der Kläger ihr statt einer laufenden Unterhaltsrente eine Kapitalabfindung bewillige und diese Kapitalabfindung mit dem ihr gehörigen Grundbesitz in G [REDACTED] dinglich sichern lasse. Es sei auch davon gesprochen worden, die jetzige Beklagte müsse damit rechnen, dass in dem Scheidungsprozess eine Widerklage erhoben werden würde; darauf habe sie erklärt, sie habe eine Widerklage nicht zu befürchten, würde aber bei Erhebung einer Widerklage im Scheidungsstreit "Material vorbringen, das den jetzigen Kläger restlos erledigen würde", und habe hinzugefügt: "Dann müsse er zahlen, bis er schwarz werde". Insbesondere habe ihm die jetzige Beklagte gedroht, angebliche steuerliche Verfehlungen des jetzigen Klägers bei dem Finanzamt in S [REDACTED] anzuzeigen, und am 9. Februar 1951 Anstalten gemacht, diese Drohung auszuführen; ferner habe ihm die Beklagte gedroht, den Direktor der Sparkasse der Stadt G [REDACTED] (welche dem Kläger einen erheblichen laufenden Kredit gewährt hatte) "über die wirtschaftliche Notlage des Klägers aufzuklären". Um der Ausführung der eben erwähnten Drohungen zuvorzukommen, habe er (Kläger) sowohl das Finanzamt angerufen, um es von dem beabsichtigten Schritt der jetzigen Beklagten zu benachrichtigen und ihr "den Wind aus den Segeln zu nehmen", als auch den Direktor der Sparkasse unterrichtet, um "auch insoweit den zu erwartenden Schritten der Beklagten zuvorzukommen". Er habe sich damals in einer so - - - - - ungünstigen wirtschaftlichen Lage befunden, dass er hätte Konkurs anmelden müssen, wenn "von seinen Gläubigern grössere Anforderungen an ihn kurzfristig gestellt worden wären"; dann hätten sich die "aussichtsreichen Verhandlungen" über den Verkauf seiner Ziegelei, durch welchen er sich zu sanieren und seiner Schulden zu entledigen beabsichtigte, zerschla-

gen. Unter dem Einfluss der vorerwähnten Drohungen der jetzigen Beklagten und unter dem Druck der eben geschilderten Umstände habe er im Scheidungsprozess von einer Widerklage abgesehen und, zumal die jetzige Beklagte ihre Drohungen ständig wiederholt habe, den notariellen Vertrag vom 28. März 1951 mit ihr abgeschlossen. Dass die jetzige Beklagte sich für den Fall der Scheidung nicht mit einer Unterhaltsrente zufrieden gegeben, sondern auf einer Kapitalabfindung bestanden habe, erkläre sich damit, daß sie schon damals beabsichtigt habe, sich wieder zu verheiraten, und bei einer Wiederverheiratung zwar die laufende Unterhaltsrente, aber nicht die Kapitalabfindung verloren hätte.

Die Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen,

indem sie bestritt, dass der Kläger zum Abschluss des notariellen Vertrages vom 28. März 1951 durch Drohungen im Sinne des § 123 Abs 1 BGB bestimmt worden sei. Die Sachdarstellung des Klägers sei in wesentlichen Punkten unzutreffend. Richtig sei ^{zwar}, dass sie schon im Januar 1951 den Verdacht gehabt habe, der Kläger halte es mit einer anderen Frau; diesen Verdacht habe sie dem Kläger vorgehalten, der ihn indessen unter Berufung auf sein Offiziersehrenwort zurückgewiesen habe. Dann ^{aber} habe sie in der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1951 Briefe einer anderen Frau an den Kläger gefunden, die ergeben hätten, dass die Schreiberin der Briefe mit dem Kläger noch in neuester Zeit zumindest in ehewidrigen Beziehungen gestanden habe. Daraufhin habe sie dem Kläger dies, und alle seine sonstigen Eheverfehlungen (z.B. seine nachlässige Geschäftsführung in der Ziegelei, die zu fast ständigen Besuchen des Gerichtsvollziehers geführt habe; seine von ihm selbst verschuldete Überschuldung) vorgehalten. Bei der Aufregung, in der sie sich damals befunden habe, erinnere sie sich nicht mehr an Einzelheiten.

Es sei aber möglich, dass sich ihre Vorwürfe auch darauf bezogen hätten, dass der Kläger sie (Beklagte) zum Finanzamt geschickt und veranlasst hätte, dort falsche Angaben zu seinen Gunsten zu machen, ferner dadurch, dass er durch Verheimlichung seiner Exzesse seine Gläubiger zur Rücksichtnahme veranlasst habe und so sich und sie immer weiter ins Unglück stosse; es sei ferner möglich, dass sie ihm gesagt habe,

"sie werde ihm noch die Maske vom Gesicht reißen, damit jeder erkenne, was hinter dem Biedermann und dem Offizier, dem es auf ein lügenhaftes Ehrenwort nicht ankomme, in Wirklichkeit stehe."

Schliesslich sei möglich, dass sie ihm dies alles in drohendem Ton vorgehalten habe, aber nicht deshalb, um dadurch wirtschaftliche Vorteile für sich zu erreichen, sondern nur, weil sie in dem zu erwartenden Scheidungsprozess den Kläger im richtigen Licht zeigen wollte. Von ihrem Unterhalt sei damals weder für die Zeit des Scheidungsprozesses noch für die Zeit nach der zu erwartenden Scheidung gesprochen worden. Am 31. Januar 1951 habe sie dann den Rechtsanwalt Dr. Ba[REDACTED] in G[REDACTED] aufgesucht; dieser habe durch einen an den Kläger gerichteten Brief vom selben Tage unter anderem von dem Kläger verlangt, dass er ihr "zunächst für die Dauer des Ehescheidungsprozesses" eine monatliche Unterhaltsrente von 400 DM zahle. Auf Grund dieses Briefes habe sich der mit beiden Parteien befreundete Rechtsanwalt Sc[REDACTED] an sie gewandt; mit ihm sei die Ehescheidung, die "Unterhaltsfrage" jedoch nur für die Dauer des Scheidungsprozesses erörtert worden.

Am 5. Februar 1951 sei sie (Beklagte) zu ihren Verwandten nach K[REDACTED] gefahren, um "etwas Abstand von den

Dingen zu gewinnen". Als sie am Abend des 8. Februar 1951 in die Ehwohnung zurückgekehrt sei, habe sie in dem Mantel des Klägers einen von dem Kläger geschriebenen, aber mit falschem Absender versehenen Brief an dessen vorerwähnte "Jugendbekanntschaft" gefunden. Sie habe diesen - noch nicht abgesandten - Brief geöffnet und aus ihm ersehen, dass der Kläger der "Jugendbekanntschaft" in "überaus freier Art" über die letzten Ereignisse zwischen den Parteien berichten wollte, so dass es auf der Hand gelegen habe, dass der Kläger, der noch vor wenigen Tagen sich von jener Frau loszusagen versprochen hatte, willens war, dieses Verhältnis fortzusetzen. Auf Grund dieses Briefes sei es am Morgen des 9. Februar 1951 abermals zu einem heftigen Auftritt zwischen den Parteien gekommen, ähnlich dem Auftritt in der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1951. Es sei richtig, dass sie (Beklagte) dabei dem Kläger auch erklärt habe, dass sie das Finanzamt in S. aufsuchen werde, um eine unrichtige Aussage, zu welcher der Kläger sie veranlasst habe, richtig zu stellen, zumal sie unter den jetzigen Umständen keinen Anlass mehr habe, den Beklagten zu schützen. Indessen sei es ihr mit dieser Erklärung, durch welche sie sich ja selbst belastet hätte, nicht ernst gewesen; sie habe dem Kläger nur einen Schrecken einjagen wollen, was sich schon daraus ergebe, dass sie ihre Ankündigung nicht ausgeführt habe. Ebensowenig habe sie die Sparkasse der Stadt G. oder andere Gläubiger des Klägers über dessen wirtschaftliche Lage unterrichtet oder eine solche Drohung, durch deren Ausführung sie sich ja selbst nur geschadet hätte, ausgesprochen oder ausgeführt. Sie habe nur bei einer Aussprache mit ihrer Schwiegermutter (am 1. oder 2. Februar 1951) darauf hingewiesen, dass die Gläubiger des Klägers wahrscheinlich nicht mehr stillhalten würden, wenn sie von den Exzessen des Klägers erführen, und dadurch würden dann das Geschäft und die Existenz der Familie erledigt sein.

Alles dies habe im übrigen mit der Frage, "laufende Unterhaltsrente oder Kapitalzahlung", d.h. mit dem Abschluss des notariellen Vertrages vom 28. März 1951, nichts zu tun. Auf die ^{Möglichkeit der} Ersetzung der laufenden Unterhaltsrente durch eine Kapitalzahlung sei sie (Beklagte) erst Ende Februar 1951 hingewiesen worden. Diesen Hinweis habe sie insbesondere deshalb aufgegriffen, weil der Kläger - wie er ja selbst vorgetragen hat - seine Ziegelei zu verkaufen beabsichtigte und dann in den Besitz eines grösseren Geldbetrages zu gelangen erwarten konnte, welcher, wenn er dem Kläger verblieben wäre, bald verbraucht worden wäre; auch im übrigen wäre bei der Persönlichkeit des Klägers einer dinglich gesicherten Kapitalabfindung vor einer laufenden Unterhaltsrente der Vorzug zu geben gewesen. Der Kläger habe einer Kapitalabfindung zugestimmt, obwohl ihm sein Anwalt abgeraten habe; eine Bedrohung des Klägers habe niemals stattgefunden. Da die Parteien sich über die Kapitalabfindung grundsätzlich einig gewesen seien, hätten sie gemeinsam Mitte März 1951 einen "neutralen" Notar, nämlich den Notar Adolf B. in E.-M., aufgesucht und mit ihm den Sachverhalt durchgesprochen; der Notar B. habe den Vertrag entworfen und den Entwurf beiden Parteien übersandt; der Vertrag sei dann am 28. März 1951 - am nächsten Tage sei das Ehescheidungsurteil zu erwarten gewesen - beurkundet worden.

Ferner trug die Beklagte vor, dass sie auch nach der Ehescheidung bis zum 15. Mai 1951 mit Einverständnis des Klägers in der Ehewohnung verblieben, dann aber ausgezogen sei, weil sie merkte, dass der Kläger sein Verhältnis zu anderen Frauen fortsetzte. Nachdem der Kläger seine Ziegelei verkauft habe, sei er mit einer anderen Frau an die italienische Riviera gereist und habe sich dort mit ihr viele Wochen aufgehalten. Von dort aus habe er an sie (Beklagte) geschrieben, sie möge auch an die Riviera "zu

einer ungestörten und friedlichen Aussprache" kommen.
Als sie (Beklagte) das nicht getan habe, habe er an sie
am 1. November 1951 aus Z [REDACTED] folgenden Brief geschrie-
ben:

"Mammilein,

Du bist nicht nach Bo [REDACTED] gekommen und hast auch
einfach nicht geschrieben.

Ich lebe unausgesetzt in einem Zustand, von dem ich
in letzter Zeit annehmen zu können glaubte, Du wür-
dest ihn endlich endlich erkennen. Nicht meine ich
das Halbjahr unserer Trennung, sondern den immer be-
stehenden seelischen Gegenpol, solange schon ich Dich
kenne.

Wenn auch solches Bekenntnis Dir, entsprechend Deiner
Mentalität, Stärke gibt, mich in Deinem Herzen zu ver-
kleinern, so richte ich vielleicht doch keine Fehlbitte
an Dich, auch mir den Zustand des Kanzeler Weges zu ge-
währen in ungezehrter Bedrängnis. Spätestens Dienstag
bin ich zurück und hoffe, ganz schnell Nachricht von
Dir zu bekommen. Gib sie auf sicherem Weg; das Büro
ist mit Post ein wenig nachlässig geworden.

Wohin die Dinge treiben - ich weiss es nicht -. Sicher
ist nur, dass die Liebe im Leben, die wohl jedem nur
höchstens einmal mit elementarster Kraft beschert wird,
Dir immer gehört hat, gehört und immer gehören wird!

Willst Du nicht, dann lass mich wenigstens wissen, daß
Deine Liebe erloschen sei.

Die grosse Trösterin "Zeit" wird mir dann im Laufe
vieler Jahre helfen müssen, eines Tages aufgehört ha-
ben, zu sein

Dein Hans."

Einen solchen Brief schreibe niemand an jemand, der sich ihm gegenüber der Erpressung schuldig gemacht habe. Der Kläger habe diesen Brief nicht bestritten.

Das Landgericht hat die Beklagte als Partei (§ 445 ZPO) vernommen und dann die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils seiner Klage stattzugeben; die Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger hat in der Berufungsinstanz seine früheren Behauptungen wiederholt und erweitert. Die Bedrohung habe schon bei der Auseinandersetzung in der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1951 begonnen; schon damals habe die Beklagte ihn damit bedroht, dass sie ihn beim Finanzamt anzeigen und bei seinen Gläubigern anschwärzen werde, um ihn auf diese Weise wirtschaftlich tot zu machen; dies habe die Beklagte im ersten Rechtszug auch zugestanden.

Diese Drohungen habe die Beklagte bis zur Beurkundung des notariellen Vertrages vom 28. März 1951 ständig wiederholt; noch am 27. März 1951, als der "Unterhaltsvertrag" schon im Entwurf vorgelegen habe, habe sie dem Kläger etwa Folgendes erklärt:

"Jetzt gehen wir zum Notar, sonst gehe ich zu Rechtsanwalt Ba[REDACTED] /Ihrem Prozessbevollmächtigten im Scheidungsprozesse/ und mache Dir einen fürchterlichen Wirbel."

Dadurch habe er sich zum Abschluss des notariellen Vertrages vom 28. März 1951 bestimmen lassen, zumal er sich bei Prüfung des Vertragsentwurfs gesagt habe,

"dass der Tatbestand der Bedrohung ja klar auf der Hand liege und dass die Juristen zu gegebener Zeit daher auch schon einen Weg finden würden, um ihn von dem Vertrage wieder loskommen zu lassen."

Die Beklagte bestritt dieses Vorbringen des Klägers.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt und beantragt,

nach seinem Antrage im Berufungsrechtszug zu erkennen, d.h. seiner Klage stattzugeben,
hilfsweise: Das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Revision hat Verletzung des § 123 BGB, der §§ 139, 286 ZPO sowie der "Denkgesetze" gerügt. Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil geht davon aus, dass die Beklagte in der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1951 und dann wiederum am 9. Februar 1951 bei erregten Auseinandersetzungen darüber, dass der Kläger seine eheliche Treuepflicht verletzt habe, nach ihren eigenen Angaben den Kläger bedroht habe. So habe sie erklärt, sie werde ihm die Maske des Biedermanns vom Gesicht reißen und dafür sorgen, dass jeder erfahre, wie es mit seiner "Offiziersehre" (auf die er sich bei der ersten Auseinandersetzung berufen hatte) aussehe; sie habe ferner gesagt, sie werde das Finanzamt aufsuchen, um dort das Steuergebaren des Klägers und ihre eigenen falschen Angaben, zu denen der Kläger sie veranlasst habe, aufdecken; es könne auch unterstellt werden, dass sie damals die Absicht bekundet habe, den Kläger bei der Sparkasse der Stadt G. oder anderen Gläubigern bloßzustellen. Es sei aber nicht bewiesen, dass zwischen diesen

Drohungen und dem Abschluss des notariellen Vertrages vom 28. März 1951 und dessen Ausführung ein ursächlicher Zusammenhang bestehe.

Nach den Umständen sei es glaubhaft, dass es sich bei den "Drohungen" der Beklagten lediglich um eine spontane Reaktion der Beklagten gehandelt habe, an deren Verwirklichung sie ernsthaft nie gedacht habe, zumal sie dadurch auch sich selbst und dritte Personen hätte belasten müssen. Selbst wenn die Beklagte gedroht hätte, die Gläubiger des Klägers über dessen wirtschaftliche Verhältnisse aufzuklären, hätte sie sich selbst durch Ausführung dieser Drohung geschadet. Darum seien alle diese Drohungen nicht ernsthaft gemeint gewesen, wie sie denn ja auch nicht ausgeführt worden seien.

Freilich könnten auch von der Beklagten nicht ernsthaft gemeinte Drohungen den Kläger berechtigen, den notariellen Vertrag vom 28. März und dessen Ausführung gemäss § 123 BGB anzufechten, wenn der Kläger die Drohungen für ernsthaft gehalten und den Vertrag in der Furcht geschlossen habe, die Beklagte könnte ihre Drohungen wahrmachen. In einer solchen Furcht habe der Kläger aber nicht gehandelt. Bei dem Finanzamt in S [REDACTED] und bei der Sparkasse der Stadt G [REDACTED] habe er (Kläger), wie er selbst vorgetragen habe, durch "schonende" Informationen dem vorgebeugt, dass er nicht Unangenehmes habe zu erwarten brauchen. Mit einer Aufhetzung seiner sonstigen Gläubiger durch die Beklagte habe er aus dem schon erwähnten Grunde nicht ernstlich zu rechnen nötig gehabt und auch nicht ernstlich gerechnet, da die Beklagte schon im eigenen Interesse davon abgesehen hätte, den Kläger in den Konkurs (vorausgesetzt, dass der Kläger überhaupt konkursreif war) zu treiben. Selbst wenn die Beklagte in Gegenwart des Rechtsanwalts Sch [REDACTED] (des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Scheidungsprozess) im Februar 1951 geäußert hätte, sie

befürchte zwar eine Widerklage, durch welche ihre Unterhaltsansprüche etwa gefährdet werden könnten, nicht, bei Erhebung einer solchen Widerklage würde sie aber zur Stützung ihrer eigenen Klage weiteres Material vorlegen und nicht mehr mit sich reden lassen, und dann müsse der Kläger zahlen, bis er schwarz werde, beweise allenfalls, dass die Klägerin entschlossen war, dann alles Material vorzubringen, um den Scheidungsprozess, auch mit Rücksicht auf ihre Unterhaltsansprüche, zu einem für sie möglichst günstigen Abschluss zu bringen. Der Kläger sei nach dem Bild, welches das Berufungsgericht auf Grund der beiderseitigen Parteierklärungen gewonnen habe (beide Parteien waren auf Grund gerichtlicher Anordnung zum Verhandlungstermin vom 24. Oktober 1952 erschienen, ein "in finanziellen Angelegenheiten nicht besonders kleinlicher Mann", welchem zugetraut werden könne, dass er sich unter dem Eindruck der Aufdeckung seines Treuebruchs der Beklagten gegenüber habe "einen guten Abgang" verschaffen wollen, und der aus einer gewissen Ritterlichkeit und in der Erwägung, die Beklagte dadurch zurückgewinnen zu können, bereit gewesen sei, sowohl die alleinige Schuld an der Scheidung als auch eine grosszügige Unterhaltsregelung zu übernehmen; dazu möge gekommen sein, dass der Kläger auf eine "glatt" gehende Scheidung Wert gelegt habe, um seinen persönlichen und geschäftlichen Ruf in G. [REDACTED] zu wahren; diese Erwägungen könnten sehr wohl zwanglos seine Bereitschaft erklären, auf die Unterhaltswünsche der Beklagten - Kapitalzahlung statt laufender Rente - einzugehen.

Auch weitere Umstände sprächen gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers. Zunächst sei es auffallend, dass er trotz der Auseinandersetzungen vom 30./31. Januar 1951 und 9. Februar 1951 die Wohnungsgemeinschaft und den Geschlechtsverkehr bis zum Scheidungsurteil (29. März 1951) fortgesetzt habe, ja sogar zugestandenermassen noch nach der Scheidung etwa

6 Wochen mit der Beklagten zusammengelebt habe, bis diese die Wohnung verliess, weil er die Frau bei sich aufnahm, um deretwillen es zur Ehescheidung gekommen war. Mit dieser Frau habe er dann Reisen (darunter wohl die Reise an die italienische Riviera) unternommen. Die an die Beklagte gerichtete Aufforderung, ebenfalls an die Riviera zu kommen, und ferner der im Tatbestand wiedergegebene Brief an die Beklagte vom 1. November 1951, ein unzweideutiger Liebesbrief, entsprächen nicht dem Verhalten eines Mannes, der angeblich erpresst worden sei, gegenüber der angeblichen Erpresserin; und wenn der Kläger diese Vorgänge heute als lediglich "zweckbetont" darzustellen versuche, so werfe das ein recht fragwürdiges Licht auf den Charakter des Klägers. Es sei ferner auffallend, dass der Kläger die angeblichen ständigen Drohungen der Beklagten weder vor noch nach der Scheidung und nach dem Verkauf der Ziegelei (als der Kläger vereinbarungsgemäss 15 000 DM an die Beklagte zu zahlen hatte) seinem Freunde Rechtsanwalt Sc. [REDACTED] mitgeteilt habe, zumal dieser ihm seinerzeit zur Erhebung der Widerklage zugeraten und von einer Kapitalabfindung abgeraten hatte.

Bei dieser Sachlage habe der Kläger nicht einmal wahrscheinlich gemacht, dass die Beklagte ihn durch Drohung zum Abschluss des Vertrages vom 28. März 1951 veranlasst habe. Die vom Kläger benannten Zeugen seien nur für solche Tatsachen angegeben, welche für die angebliche Ursächlichkeit der Drohungen nicht schlüssig seien. Die Beklagte sei im ersten Rechtszuge uneidlich als Partei (§ 445 ZPO) vernommen worden; ihre erneute und allenfalls eidliche Vernehmung habe der Kläger nicht beantragt. Die nochmalige Vernehmung der Beklagten von Amts wegen anzuordnen, habe

kein Anlass bestanden. Eine solche Vernehmung wäre unzulässig gewesen, sowohl deshalb, weil die Beklagte nicht den Beweis zu führen habe, dass für den Vertrag vom 28. März 1951 ihre Drohungen ursächlich gewesen seien, als auch deshalb, weil sie gegen den erklärten Willen des Klägers verstossen hätte. Ebensowenig sei es angebracht erschienen, den Kläger gemäss § 448 ZPO zur Beweisergänzung zu hören. Eine solche Beweisergänzung wäre allenfalls dann in Betracht gekommen, wenn die Verhandlung, sei es auch nur auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze, einigen Beweis für die entscheidende Tatsache erbracht hätte, dass der Vertrag vom 28. März 1951 auf die Drohungen der Beklagten zurückzuführen wäre. Dafür habe die Verhandlung indessen nichts ergeben; der festgestellte Sachverhalt spreche eher für die Darstellung der Beklagten als für die Darstellung des Klägers. Wenn in einzelnen Punkten die Beklagte Vorkommnisse anders als der Kläger schildere (z.B. hinsichtlich ihrer angeblichen Äusserung am 28. März 1951, sie werde dem Beklagten einen "furchtbaren Wirbel" machen, wenn er den schon entworfenen Unterhaltsvertrag nicht unterschreibe), so sei daraus weder etwas für die Unglaubwürdigkeit der Beklagten noch für die Glaubwürdigkeit des Klägers zu entnehmen; die bloße Tatsache, dass die Angaben der Parteien über einen Vorfall, für den sonst nichts dargetan sei, den beweispflichtigen Kläger zu vernehmen und etwa noch auf seine Aussage zu vereidigen, verschieden seien, könne die Beweislastregeln samt den prozessualen Folgen der Beweisfähigkeit nicht in ihr Gegenteil verkehren.

Schliesslich sei es nicht erforderlich gewesen, den Beweggründen nachzugehen, aus denen die Beklagte statt einer laufenden Unterhaltsrente eine Kapitalabfindung verlangt habe. Es lasse sich denken, dass die Beklagte eine durch eine Grundschuld gesicherte Kapitalabfindung verlangt habe, weil sie mit dem Zeugen N. sich wieder verhei-

raten wollte (Behauptung des Klägers); es lasse sich auch denken, dass sie eine laufende Unterhaltsrente ablehnte, weil sie dem finanziellen Gebaren des Klägers nicht traute. Keiner dieser Beweggründe liefere ein zwingendes Indiz dafür, dass die Beklagte den Kläger, wie er behaupte, erpresst habe. Daher sei es auf die Aussage des vom Kläger benannten Zeugen N [REDACTED] über die Art seiner Beziehungen zu der Beklagten nicht angekommen; die Aussage des Zeugen N [REDACTED] über seine Beziehungen zu der Beklagten hätten nichts Zwingendes für eine Anfechtbarkeit des Vertrages vom 28. März 1951 gemäss § 123 BGB ergeben können.

Was die Revision gegen das Berufungsurteil vorbringt, ist in jeder Beziehung unbegründet.

Die Revision trägt zunächst vor, das Berufungsurteil stelle zwar fest, dass die Beklagte den Kläger widerrechtlich bedroht habe; es habe aber zu Unrecht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Drohungen und dem Zustandekommen des Vertrages vom 28. März 1951 verneint. Diese Beanstandung liegt lediglich auf tatsächlichem Gebiet; eine Verletzung des § 123 BGB, den die Revisionsbegründung anzieht, liegt nicht vor. Auch sonst hat das Berufungsurteil das materielle Recht nicht verletzt.

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen halten, trotz ihres Umfangs, einer Prüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht hat für bewiesen erachtet, daß die Beklagte bei den erregten Auseinandersetzungen, welche sich an die Aufdeckung des unbestrittenen Treubruchs des Klägers anschlossen, den Kläger damit bedroht habe, sie werde steuerliche Unregelmässigkeiten des Klägers aufdecken und sie werde die Sparkasse der Stadt G [REDACTED] und andere Gläubiger des Klägers über dessen ungünstige Finanzlage unterrichten. Das Berufungsgericht hat ferner unterstellt, dass der Kläger diese Bedrohungen damals ernst

genommen und deshalb versucht hat, den Drohungen der Beklagten zuvorzukommen, indem er sich seinerseits an das Finanzamt in S [REDACTED] und an die Sparkasse der Stadt G [REDACTED] gewandt habe. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht die Vernehmung der Zeugen Ella H [REDACTED], U [REDACTED], Eg [REDACTED] und Schl [REDACTED] (II, 6 der Revisionsbegründung) unterlassen; was diese Zeugen bekunden sollten, bezog sich lediglich auf Tatsachen, von welchen das Berufungsgericht zugunsten des Klägers ausgegangen ist.

Nicht für bewiesen erachtet hat das Berufungsgericht lediglich zwei andere Tatsachen, nämlich, dass die Beklagte durch die vorerwähnten Drohungen den Abschluss des "Unterhaltsvertrages" vom 28. März 1951 habe erzwingen wollen und auch erzwungen habe.

Von einem so engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den erwähnten Drohungen und dem "Unterhaltsvertrag" vom 28. März 1951, dass sich die Ursächlichkeit der Drohungen für den Abschluss des Vertrages, mindestens nach dem "Beweis des ersten Anscheins", ergebe, kann keine Rede sein. Zwischen den Drohungen der Beklagten am 30./31. Januar 1951 und am 8. Februar 1951 und dem Abschluss - - - des Vertrages vom 28. März 1951 liegt ein Zeitraum von 7 bis 8 Wochen. Anfang Februar 1951 hatte der Kläger sich an seinen Duzfreund Rechtsanwalt Sc [REDACTED] gewandt, der ihn dann auch im Scheidungsprozess vertrat. Es ist nun überaus auffallend, dass der Kläger von den angeblichen Erpressungen der Beklagten zunächst nichts gesagt hat, nicht einmal nach der Ehescheidung, obwohl die Beklagte auf seinen Liebesbrief vom 1. November 1951 nicht einging. Der Kläger will das mit seiner Befürchtung erklären, dass Rechtsanwalt Sc [REDACTED] (der ihm angeblich zur Erhebung einer Widerklage zugeraten und von dem "Unterhaltsvertrag" abgeraten hatte) seine Vertretung im Scheidungs-

prozess niedergelegt hätte. Aber daraus wäre dem Kläger kein Nachteil entstanden. Rechtsanwalt Sc [REDACTED] ist zwar in den drei Terminen des Scheidungsprozesses für den Beklagten aufgetreten, aber er hat keine Anträge gestellt, sondern nur unmittelbar nach Verkündung des Scheidungsurteils namens des Klägers auf die Berufung verzichtet. Zu einer solchen nahezu formalen Tätigkeit hätte sich wohl auch ein anderer Rechtsanwalt bereit gefunden. Zum Beweise dafür, dass er in ständiger Furcht vor der Beklagten gelebt habe, hat er noch angeführt, dass er bis zur Scheidung mit der Beklagten in der Ehewohnung zusammengelebt und mit ihr Geschlechtsverkehr unterhalten habe. Indessen das Zusammenleben hatte der Kläger selbst vorgeschlagen, aber nicht aus Furcht vor der Beklagten, sondern wie das Schreiben des Rechtsanwalts Sc [REDACTED] vom 7. Februar 1951 zeigt, lediglich deshalb, weil der Kläger der Beklagten während des Scheidungsprozesses monatlich nur 200 DM statt der von ihr verlangten 450 DM zahlen wollte. Dass die Parteien während des Scheidungsprozesses den Geschlechtsverkehr lediglich deshalb fortgesetzt haben, weil der Kläger etwaigen sexuellen Anforderungen der Beklagten aus Furcht vor ihr nachgekommen ist, kann nicht von vornherein angenommen werden; solche Vorkommnisse sind erfahrungsgemäss nicht selten und haben in der Regel nichts damit zu tun, dass der eine Ehegatte sich vor dem andern Ehegatten fürchtet. In den Erwägungen des Berufungsgerichts, auf Grund deren es zu der Überzeugung gekommen ist, dass die Beklagte durch ihre vorerwähnten Drohungen den Abschluß des "Unterhaltsvertrages" vom 28. März 1951 weder erzwingen wollte noch erzwungen hat, ist irgendein "Denkfehler" - wie der Kläger meint - nicht ersichtlich. Es geht nur darum, dass der Kläger erreichen möchte, dass tatsächliche Erwägungen des Berufungsgerichts, zu deren Nachprüfung das Revisionsgericht grundsätzlich nicht berufen und befugt ist,

als "Denkfehler" bezeichnet werden und auf eine solche unrichtige Bezeichnung die Revision gestützt werden soll. Zunächst mag bemerkt werden, dass im juristischen Schrifttum und in der Rechtsprechung sich nirgends eine eindeutige Erklärung findet, was denn eigentlich ein "Denkfehler" oder eine "Verletzung der Denkgesetze" ist. Der Kommentar von Stein-Jonas-Schönke sagt in Anm III B 2 zu § 549 ZPO unter Berufung auf Bierling, Juristische Prinzipienlehre, Bd 4 S 82 f, unter "Verletzung der Denkgesetze" sei alles zu verstehen, "was die formale Logik an allgemein anerkannten und bewährten Regeln für die Bildung von Begriffen, Urteilen, Schlüssen usw. darbiete, also die ganze formale, reine und angewandte Logik". Dieses Zitat ist nicht zutreffend. Bei Bierling aaO heisst es vielmehr: "Alles, was die formale Logik an allgemein anerkannten und bewährten Regeln für die Bildung von Begriffen, Schlüssen usw. darbietet, kann gelegentlich für die Feststellung eines Tatbestandes in Betracht kommen; insofern ist die ganze formale, reine und angewandte Logik als eine Hilfswissenschaft der Jurisprudenz zu bezeichnen. Allein welche ihrer der Logik Regeln bei einer konkreten Tatbestandsfeststellung zu beobachten sind - abgesehen natürlich von jenen obersten logischen Prinzipien, ohne deren Befolgung es überhaupt kein normales Denken gibt - hängt ganz und gar von der individuellen Gestaltung des einzelnen Falles ab." Die Ausführungen von Bierling bedürfen hier keiner Erörterung vom Standpunkt der Logik aus. Vom Standpunkt der Rechtswissenschaft aus ist jedenfalls dem zuzustimmen, wenn der Kommentar von Stein-Jonas-Schönke aaO bemerkt: "Eine selbständige Bedeutung hat dieser Gesichtspunkt (Verletzung der Denkgesetze) aber nicht; die berücksichtigungswerten Fälle werden von anderen Revisionsgründen erfasst " (vgl auch Doerr JW 1931, 2834 f). Mit Recht führt daher Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, auf S 193 f aus: "Es ist dringend zu wünschen, dass das (Nichtberücksichtigung angeblicher Ver-

letzung der Denkgesetze) möglichst bald Gemeingut der Praxis wird, denn der vom I. Strafsenat des Reichsgerichts (JW 1927 S 913) ... beschrittene Weg ist sehr gefährlich. Er hat dazu geführt, dass der "Denkverstoss" beinahe in jeder Revisionschrift vorkommt und dass die Revisionsgerichte dauernd mit Ausführungen behelligt werden, die sich ausschliesslich im Bereich der Tatfrage bewegen".

Nicht zu beanstanden ist es daher, wenn das Berufungsgericht der Frage nicht nachgegangen ist, ob die Beklagte sich nach der Scheidung mit einem bestimmten Manne wieder-verheiraten wollte. Aus einer solchen Absicht der Beklagten liesse sich in der Tat nicht zwingend folgern, dass die Beklagte den Kläger durch Drohungen veranlasst hat, ihr statt einer laufenden Unterhaltsrente, welche freilich mit der Wiederverheiratung der Beklagten erloschen wäre, eine Kapitalabfindung zu gewähren. Dazu kommt, dass die Beklagte - worauf das Berufungsurteil zutreffend hinweist - auch andere gute Gründe haben konnte, eine Kapitalabfindung einer laufenden Unterhaltsrente vorzuziehen, etwa deshalb, weil der Kläger zugeständenermassen (§ 9/10 des Berufungsurteils) auszuwandern beabsichtigte.

Der Kläger hat nun noch vorgebracht (allerdings erst im zweiten Rechtszuge), dass die Beklagte ihre am 30./31. Januar 1951 und am 9. Februar 1951 geäusserten Drohungen "in den weiteren Wochen in gleicher Weise fortgesetzt" habe. Als Beweismittel für dieses Vorbringen hat der Kläger nichts weiter als seine eigene eidliche Vernehmung angeboten. Dieses Beweisangebot hat das Berufungsgericht mit Recht und mit Gründen abgelehnt, welche der Nachprüfung im Revisionsrechtszuge nicht zugänglich sind.

Schliesslich ist es nicht zu beanstanden, wenn das Be-

rufungsurteil die angebliche Äusserung der Beklagten,

"sie habe eine Widerklage (im Scheidungsprozess) nicht zu befürchten; falls der Kläger aber eine Widerklage erheben sollte, so würde sie Material gegen den Kläger vorbringen, welches den Kläger restlos erledigen würde, und dann müsse der Kläger zahlen, bis er schwarz werde",

nicht als eine für den Vertrag vom 28. März 1951 ursächliche Drohung angesehen, sondern sie dahin verstanden hat, die Beklagte sei bei Erhebung einer Widerklage entschlossen gewesen,

"rücksichtslos im Prozess alles Material vorzubringen, um diesen zu einem - auch vom Standpunkt des Unterhalts - möglichst günstigen Abschluss zu bringen."

Diese Auslegung liegt im übrigen am nächsten. Die Ehescheidung ist ersichtlich als sog. Konventionalscheidung durchgeführt worden; der Kläger übernahm die alleinige Schuld an der Ehezerüttung, andererseits wurde der jetzige Kläger bei der Durchführung der Ehescheidung gesichert. Unstreitig ist ferner, dass die Parteien nach Erhebung der Scheidungsklage über die "Unterhaltsreglung" verhandelt haben. Wenn dabei der jetzige Kläger erklärte, dass er Widerklage erheben werde, so ist es der jetzigen Beklagten nicht zu verdenken, dass sie aussprach, dann werde auch sie weitere Beschuldigungen gegen den jetzigen Kläger vorbringen. Wenn sie hinzugefügt haben sollte, dieses Material werde ihn "restlos erledigen" und dann werde er zahlen müssen, bis er "schwarz werde", so handelt es sich schon dem Ausdruck nach um Übertreibungen. Dass mit dem "Zahlen bis zum Schwarzwerden" nicht gemeint sein konnte, daß die jetzige Beklagte beabsichtigte, dem jetzigen Kläger seine Gläubiger auf den Hals zu hetzen oder ihn gar in den Konkurs zu treiben, liegt auf der Hand; dabei hätte die jetzige Beklagte, welche Unterhaltsforderungen erhob, sich ins eigene

Fleisch geschnitten. Die Äusserung der jetzigen Beklagten, sie werde gegebenenfalls "Material vorbringen, welches den jetzigen Kläger restlos erledigen werde", bezieht sich offensichtlich zunächst nur auf den Scheidungsprozess, in welchem man es der jetzigen Beklagten keinesfalls verwehren konnte, und zwar auch im Hinblick auf ihre Unterhaltsforderungen, den jetzigen Kläger deshalb nicht zu schonen, weil die Parteien zufällig in einer kleineren Stadt lebten, in welcher der Ruf des jetzigen Klägers bei einer nicht "glatt" verlaufenden Ehescheidung vielleicht hätte leiden können.

Das Berufungsurteil hat dann noch die Frage geprüft und verneint, ob der notarielle Vertrag vom 28. März 1951 nach § 138 BGB nichtig sei. Die Revision hat eine Verletzung des § 138 BGB, die übrigens nicht ersichtlich ist, nicht gerügt. Sie hat lediglich bemängelt, dass das Berufungsgericht zwar nicht im Hinblick auf § 123 BGB, sondern "in anderem Zusammenhange", nämlich im Hinblick auf § 138 BGB, sich über die "finanzielle Leistungsfähigkeit" des Klägers geäussert und dabei "wiederum den gesamten Vortrag des Klägers ausser Acht gelassen und sich im wesentlichen auf Vermutungen gestützt" habe; insofern lägen auch im Hinblick auf § 123 BGB Verfahrensmängel vor (II 5 b der Revisionsbegründung). Alle diese Rügen sind unbeachtlich. Für die Frage, ob der notarielle Vertrag vom 28. März 1951 durch Drohung zustande gekommen ist, ist es gleichgültig, ob der Kläger nach der Währungsreform "kostspielige Reisen" unternommen hat, ob er im Sommer 1950 geplant hat, sich an einer Südseeexpedition zu beteiligen, ob er drei wertvolle Hausgrundstücke besass oder nicht besass, endlich ob er sich im Dezember 1950 ein "Luxusauto" bestellt oder nur einen Porschewagen günstig gegen einen Volkswagen eingetauscht hat.

Daher war die Revision des Klägers zurückzuweisen.
Da die Revision erfolglos geblieben ist, fallen dem Kläger
auch ihre Kosten zur last.

Dr. Tasche

Dr. Normann

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Großmann